

Übung im Bürgerlichen Recht

Besprechungsfall für die Veranstaltung am 30.10.2003

Der angesehene Industrielle I entdeckt am Morgen des 29. Oktober 2003 beim Abruf der aktuellen Börsenkurse im Internet ein Werbebanner, d.h. eine bildartige Darstellung, die zu Werbezwecken in eine Webseite einbettet ist. Das Banner besteht aus einem Foto des I, das ihn bei dem Zieleinlauf seines letzten öffentlichen Marathons zeigt. Daneben findet sich der Spruch „Steigern auch Sie Ihre Ausdauer“ und die Angabe des Markennamens eines Präparats, das im Ruf steht, die sexuelle Leistungsfähigkeit zu steigern.

I bringt in Erfahrung, dass die Werbung von dem Medikamentenhersteller, der M AG, vor einer Woche geschaltet wurde und seitdem im Netz an verschiedenen Stellen verfügbar ist. M hatte das Foto offensichtlich von einem Pressefotografen erworben.

Am Morgen des 30. Oktober 2003 erscheint I, der sein Bild für solche Zwecke niemals zur Verfügung gestellt hätte, in Ihrer Kanzlei und bittet um Rat, was alles gegen die M AG unternommen werden könnte. Er habe die M gestern bereits angerufen und danach sei das Bild vom Server entfernt worden. Trotzdem müsse etwas unternommen werden, da M es ja jeder Zeit wieder freischalten könne. Außerdem müsse man M irgendwie für diese „Beleidigung“ bestrafen.

Abwandlung: Wie wäre der I zu beraten, wenn die M den Angaben des Fotografen geglaubt hätte, er habe die Einwilligung zur Verwendung des Fotos für Werbezwecke eingeholt?

Weiterführende Hinweise

BGHZ 26, 349 - Herrenreiter

BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke